

## 1. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR SATZUNG DER „STIFTUNG OHLYSTIFT WEITERSTADT“

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22. April 2015 (GVBl. S. 188), und des § 81 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I 2002 S. 42, 2909, BGBl. I 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt am ..... folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

#### **§ 3 Stiftungsvermögen wird um Abs. 3 ergänzt:**

- (3) Die Organmitglieder sowie der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### Artikel II In-Kraft-Treten

Die Änderung der Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht in Kraft.

Weiterstadt, den

DER MAGISTRAT

Ralf Möller  
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung  
auf der Homepage der Stadt  
Weiterstadt am

Durch Verfügung des Regierungspräsidenten Darmstadt mit Datum vom ..... wurde die Satzung „Stiftung Ohlystift Weiterstadt“ aufsichtsbehördlich genehmigt.